

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Anspruchsberechtigte Personen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 und 29 SGB II sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Leistungen nach

- dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld),
- dem SGB XII (Sozialhilfe),
- dem Asylbewerberleistungsgesetz nach § 2 (bei § 3 nur bis Vollendung des 18. Lebensjahres)
- dem Bundeskindergeldgesetz einen Kinderzuschlag (mit Kindergeld)
- oder Wohngeld (und Kindergeld) nach dem Wohngeldgesetz

beziehen.

Sollten Sie keine dieser Leistungen erhalten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Wenden Sie sich bitte hierfür an den unten genannten Ansprechpartner im Jobcenter.

Die Leistungen im Einzelnen:

1. Bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

- a) **Ausflüge** (ein- oder mehrtägig, in der Verantwortung der Einrichtung – Taschengeld kann nicht berücksichtigt werden) und
- b) bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagungsverpflegung**, die über den Eigenanteil von 1 Euro hinausgehenden Mehraufwendungen, unter der Voraussetzung, dass die Mittagungsverpflegung in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung (z. B. im Kindergarten oder Hort) angeboten wird.

2. Bei Schülerinnen und Schülern (ohne Ausbildungsvergütung) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

- a) **Schulusflüge und mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (ohne Taschengeld)
- b) die **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf** in Höhe von insgesamt 100 Euro pro Jahr; dieser wird mit 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres ausbezahlt. (Keine gesonderte Antragstellung erforderlich bei laufendem Leistungsbezug SGB II, SGB XII und AsylbLG.) Für Kinder vor dem 6. und nach dem 16. Lebensjahr ist eine entsprechende Schulbescheinigung vorzulegen.
- c) die **Schülerbeförderung**, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, ab einer Mindestentfernung von 3 km, anfallen, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden.
Mit Gesetzesänderung zum 01.08.2013 wird eine Eigenleistung in Höhe von 5 Euro monatlich festgelegt, welche von Ihnen selbst zu tragen ist.